

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben am xxxxxx 2021

xx. Gesetz: Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, LGBL. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 76/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in Abs. 2 nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland, die über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ verfügen, soweit sie aufgrund von Artikel 23 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S. 7, in der Fassung ABl. L Nr. 443 vom 30.12.2020, Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in Bezug auf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen gleichzustellen sind;“

2. § 8 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie allein, in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs. 2 Z 2) und im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden.“

3. § 8 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. 100 vH des Wertes nach Z 1 für alleinstehende volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden.“

4. § 8 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, sondern in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden.“

5. In § 8 Abs. 2 Z 4, Z 7 und Z 8 entfällt jeweils die Wortfolge „oder einer zur Obsorge berechtigten Person“.

6. § 10 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, die Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988, der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a EStG 1988 und die familienbezogenen Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988,“

7. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Beschäftigungsbonus Plus und Freibetrag

§ 11a. Gutschriften aus einer Arbeitnehmerveranlagung sind bei der Bemessung von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes von der Anrechnung ausgenommen.“

8. In § 12 Abs. 3 Z 4 wird nach dem Wort „Bedarfsgemeinschaft“ die Wortfolge „oder der unterhaltsberechtigten Angehörigen der anspruchsberechtigten Person“ eingefügt.

9. § 12 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. verwertbares Vermögen nach Abs. 2 bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Mindeststandards nach § 8 Abs. 2 Z 1 pro Person der Bedarfsgemeinschaft (Vermögensfreibetrag);“

10. § 13 samt Überschrift lautet:

„Zuerkennung gegen Sicherstellung

§ 13. Ist nicht verwertbares unbewegliches Vermögen (§ 12 Abs. 3 Z 4) vorhanden, ist die pfandrechtliche Sicherstellung eines allfälligen Ersatzanspruches Voraussetzung für die Zuerkennung weiterer Leistungen, sobald Leistungen der Wiener Mindestsicherung für eine Dauer von drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren bezogen wurden. Die Dreijahresfrist beginnt nur nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges in einem Ausmaß von jeweils mehr als drei Monaten neu zu laufen, wobei die Zeiträume der Unterbrechung des Leistungsbezuges bei der Berechnung der Dreijahresfrist nicht zu berücksichtigen sind.“

11. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn eine arbeitsfähige Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise oder nicht so gut wie möglich einsetzt, sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stellt, vermittelte zumutbare Beschäftigung nicht annimmt, an Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung in das Erwerbsleben nicht entsprechend mitwirkt oder ihren Pflichten nach § 6 Abs. 1 IntG nicht nachkommt, ist im Rahmen der Bemessung nur der auf diese Person entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhaltes (ausgenommen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes) stufenweise zunächst auf die Dauer eines Monats um 25 vH, bei einer weiteren oder fortgesetzten Verweigerung für die Dauer von zwei Monaten um 50 vH und danach bei einer weiteren oder fortgesetzten Verweigerung für die Dauer der Verweigerung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats, um 100 vH, zu kürzen.“

12. In § 24a wird nach der Wortfolge „oder dem AIVG“ die Wortfolge „oder auf Leistungen ausländischer Pensionsversicherungsträger oder auf Leistungen nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz“ eingefügt.

13. Nach § 28 Abs. 17 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen zum Zweck der Prüfung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz sowie für die Berechnung von Rückforderungen an den vom Land Wien mit Aufgaben zur Umsetzung der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Wien betrauten Rechtsträger zu übermitteln:

1. Vor- und Familienname;
2. Wohnadresse;
3. Höhe und Dauer des Bezuges von Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz;
4. Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2.“

14. In § 29 Abs. 4 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Z 4 angefügt:

- „4. Adresse der Einrichtung.“

15. Nach § 29 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Zum Zwecke der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer Partei, die Leistungen der Grundversorgung nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz bezieht bzw. bezogen hat, hat der vom Land Wien mit Aufgaben zur Umsetzung der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Wien betraute Rechtsträger auf Ersuchen der Behörde folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Art und Höhe des Bezugs von Leistungen der Grundversorgung nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz;
2. Beginn und Ende sowie voraussichtlicher Gewährungszeitraum des Bezuges von Leistungen der Grundversorgung nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz;
3. Datum und Grund der Einstellung des Bezuges von Leistungen der Grundversorgung nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz;
4. Zeitraum, Höhe und Grund der Änderung der Leistungen der Grundversorgung nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz.“

16. § 39a entfällt.

17. § 42 Z 6 lautet:

„6. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2021;“

18. § 42 Z 7 lautet:

„7. Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2021;“

19. Nach § 42 Z 20 wird folgende Z 21 angefügt:

„21. Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz - IESG), BGBl. Nr. 324/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2020.“

20. In § 44 Abs. 13 entfällt der letzte Satz.

21. Nach § 44 Abs. 13 werden folgende Abs. 14, 15, 16, 17 und 18 angefügt:

„(14) § 44a Abs. 7 tritt mit 01. Februar 2021 in Kraft.

(15) § 10, § 11a und § 42 Z 7 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021 treten mit 01. Juni 2021 in Kraft. § 39a tritt mit 01. Juni 2021 außer Kraft.

(16) § 12 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021 tritt mit 01. Juni 2021 in Kraft. Auf Sachverhalte und Bemessungszeiträume bis zum 31. Mai 2021 sind die Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 weiterhin in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung anzuwenden. Bescheide, die in Rechtskraft erwachsen sind und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 31. Mai 2021 beziehen, bleiben unberührt. Wird jedoch ein Antrag gestellt, der zu einer berechnungsrelevanten Änderung führt oder eine berechnungsrelevante Änderung im Sinn des § 21 Abs. 1 angezeigt oder von amtswegen festgestellt, gilt Folgendes:

1. Laufende Leistungen sind mit Bescheid einzustellen.
2. Die Zuerkennung und Bemessung der Leistungen der Mindestsicherung und die Zurück- oder Abweisung des Antrags erfolgt nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. xx/2021.
3. Die Berechnung der Rückforderungsansprüche oder Kostenersatzansprüche, die sich auf Bescheide beziehen, die nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in einer Fassung vor der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021 erlassen wurden, erfolgt weiterhin nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung.
4. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung, die nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. xx/2021 zuerkannt wurden, zu verfügen.

Die Änderungsmeldung einer Person einer Bedarfsgemeinschaft gilt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

(17) § 13 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021 tritt mit 01. Juni 2021 in Kraft. Bescheide, die gemäß § 13 WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in einer Fassung vor der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021 erlassen wurden, in Rechtskraft erwachsen sind und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 31. Mai 2021 beziehen, sind von amtswegen für den Zeitraum ab 01. Juni 2021 an die neue Rechtslage gemäß § 13 WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021, anzupassen. In die Frist gemäß § 13 WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021, sind die Zeiten des Bezuges von Leistungen der Wiener Mindestsicherung vor dem 01. Juni 2021 nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021, einzurechnen. Die Berechnung der Rückforderungsansprüche oder Kostenersatzansprüche, die sich auf Bescheide beziehen, die nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in einer Fassung vor der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021 erlassen wurden, erfolgt weiterhin nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung.

(18) § 5, § 8, § 15, § 24a, § 28, § 29, § 42 Z 6 und 21, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021 treten mit 01. August 2021 in Kraft. Auf Sachverhalte und Bemessungszeiträume bis zum 31. Juli 2021 sind die Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 weiterhin in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung anzuwenden. Bescheide, die in Rechtskraft erwachsen sind und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 31. Juli 2021 beziehen, bleiben unberührt. Wird jedoch ein Antrag gestellt, der zu einer berechnungsrelevanten Änderung führt oder eine berechnungsrelevante Änderung im Sinn des § 21 Abs. 1 angezeigt oder von amtswegen festgestellt, gilt Folgendes:

1. Laufende Leistungen sind mit Bescheid einzustellen.
2. Die Zuerkennung und Bemessung der Leistungen der Mindestsicherung und die Zurück- oder Abweisung des Antrags erfolgt nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. xx/2021.
3. Die Berechnung der Rückforderungsansprüche oder Kostenersatzansprüche, die sich auf Bescheide beziehen, die nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in einer Fassung vor der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021 erlassen wurden, erfolgt weiterhin nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung.
4. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung, die nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. xx/2021 zuerkannt wurden, zu verfügen.

Die Änderungsmeldung einer Person einer Bedarfsgemeinschaft gilt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft.“

22. Nach § 44a Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei der Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz sind Zulagen und Bonuszahlungen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich leisten, von der Anrechnung gemäß § 10 Abs. 1 ausgenommen.“

Der Landeshauptmann:
Ludwig

Der Landesamtsdirektor:
Hechtner

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Novelle trägt zur Umsetzung der im Koalitionsabkommen vereinbarten Weiterentwicklung der Wiener Mindestsicherung (WMS) bei (siehe „Die Fortschrittskoalition für Wien“, Seite 178 ff). Insbesondere sollen Verfestigungstendenzen in der Mindestsicherung entgegengewirkt und die Arbeitsmarktintegration gestärkt werden.

Durch Umsetzung von Verwaltungsvereinfachungen in der WMS werden Regelungen, die bisher zu einem erhöhten Mehraufwand führten, zu Gunsten von verwaltungsökonomischeren Regelungen, die auch einen stärkeren Arbeitsanreiz bewirken, ersetzt.

Ein wesentliches Kernanliegen ist dabei die möglichst nachhaltige (Wieder-) Eingliederung aller arbeitsfähigen WMS Bezieher*innen in den Arbeitsmarkt. Durch ein Zusammenwirken von Maßnahmen, wie der Vornahme von Änderungen innerhalb des Sanktionsregimes und der Stärkung der Wr. Jugendunterstützung, soll eine bessere Mitwirkung bzw. ein erhöhtes Qualifizierungsbestreben bei (jungen) WMS Bezieher*innen erwirkt werden.

Die Förderung von erwerbstätigen WMS Bezieher*innen ist ein weiteres Ziel dieser Novelle. So sollen künftig der Familienbonus Plus, familienbezogene Absetzbeträge und Gutschriften aus der Arbeitnehmerveranlagung als neuer „Beschäftigungsbonus Plus“ nicht mehr auf die Mindestsicherung angerechnet werden. Weitere Nichtanrechnungen betreffen Prämien, die aufgrund der Covid-19-Krise zusätzlich ausbezahlt werden.

Daneben sollen einzelne Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2019, in das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) aufgenommen werden, beziehungsweise werden notwendige Klarstellungen in diesem Zusammenhang vorgenommen (Vermögensfreibetrag und Sicherstellung).

Die Novelle dient auch der Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes (RH), die dieser im Prüfbericht über die Grundversorgung in Wien (vgl. Reihe BUND 2021/8 bzw. Reihe WIEN 2021/3) hinsichtlich eines systematischen und leistungsübergreifenden Datenaustauschs zwischen Fonds Soziales Wien und der MA 40 festgehalten hat.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 2 Z 2a):

Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) trat am 01. Februar 2020 in Kraft. Es ist Teil des Unionsrechts und somit unmittelbar anwendbar.

Mit BGBl I Nr. 145/2020 wurde im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) der Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ für die vom Austrittsabkommen betroffenen Personen geschaffen.

Britische Staatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ verfügen, werden ausdrücklich in den Personenkreis des § 5 Abs. 2 WMG aufgenommen und damit den österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt. Durch den zusätzlichen Verweis auf Artikel 23 des Austrittsabkommens soll die Gleichbehandlung von britischen Staatsangehörigen mit Unionsbürger*innen sichergestellt werden, wobei Artikel 23 des Austrittsabkommens insbesondere auf die relevanten Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG verweist.

Gemäß Art. 23 Abs. 2 des Austrittsabkommens ist der Aufnahmestaat nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen bzw. Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, oder ihren Familienangehörigen, während des Aufenthaltes auf der Grundlage des Artikels 6 oder des Artikels 14 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren.

Zu Z. 2 - 4 (§ 8):

Die Streichung der „4 Monatsregelung“ - die für volljährige Bezieher*innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einen höheren Mindeststandard bis zu einem Gesamtausmaß von vier Monaten trotz Nichtvorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen (Beschäftigungsverhältnis bzw. Teilnahme an Schulungs- oder Integrationsmaßnahmen) vorsieht - soll zu einer Verwaltungsvereinfachung, zu einem erhöhten Qualifizierungsbestreben bei jungen WMS Bezieher*innen sowie zu einer schnelleren Arbeitsmarktintegration führen.

Derzeit führt die Regelung sowohl zu einem großen Verwaltungsaufwand, als auch zu Unsicherheiten und Unklarheiten für die Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung. Die „4 Monatsregelung“ war auf Grund von Auslegungsfragen und Anwendungsschwierigkeiten wiederholt Thema vor dem Verwaltungsgericht Wien sowie dem Verwaltungsgerichtshof (siehe u.a. VwGH Ro 2019/10/0035, VGW-242/035/3727/2019/VOR, VGW-242/002/RP12/9769/2020, VGW-242/035/RP02/639/2019, VGW-141/081/3620/2019, VGW-242/003/RP08/12716/2020, VGW-242/025/RP16/10926/2020, VGW-242/010/RP13/15200/2019, VGW-242/025/RP16/12551/2018). Diese Anwendungsschwierigkeiten führten in der Praxis zu vermehrten Rückfragen der Bezieher*innen und zusätzlichen Ermittlungsaufwand für die Behörde. Insgesamt soll durch die Streichung dieser Bestimmung größere Rechtsicherheit sowie Klarheit für die Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung geschaffen werden.

Die mit 1. Februar 2018 eingeführte Regelung (Landesgesetzblatt für Wien Nr. 2/2018), wonach vier Monate lang der erhöhte Mindeststandard auch bei Nichtvorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen zur Anwendung gelangt, war ursprünglich als Orientierungsphase für die Aufnahme von Beschäftigung und Schulungsmaßnahmen gedacht und sollte den Übergang in die neue Regelung erleichtern. Weiters sollten damit Zeiten, denen Anspruchsberechtigten insbesondere keine Schulungsmaßnahmen im Auftrag des AMS unterbreitet wurden, „überbrückt“

werden. Nach dreijähriger Praxis und Erfahrung kann nun festgestellt werden, dass diese Maßnahme zur Zielerreichung nicht mehr notwendig ist und auch nicht mehr den oben beschriebenen Verwaltungsaufwand rechtfertigt. Zum einen ist die Regelung der variablen Mindeststandards (höhere Mindeststandard bei entsprechender Mitwirkung und Einsatz der Arbeitskraft) für junge Erwachsene bereits gut etabliert. Und zum anderen wurde im Sommer 2020 mit der Wiener Jugendunterstützung (U25) eine Zusammenarbeit zwischen der MA 40 und dem AMS Wien begonnen, bei welcher junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besonders intensiv gefördert und mithilfe eines speziellen Fallmanagements betreut werden. Jugendliche werden dadurch beim Wechsel von der Schule ins Berufsleben sowie in den ersten Jahren der Erwerbstätigkeit besonders gut unterstützt. Durch die gemeinsame Betreuung (MA 40 und AMS Wien) wird die Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert, die Vermittlung in adäquate arbeitsmarktpolitische Angebote intensiviert und der Zugang zu Unterstützung vereinfacht. Zudem wird und wurde die Betreuungsqualität verbessert und ein effizienterer Austausch zwischen der MA 40 und dem AMS Wien ermöglicht.

Die 2018 eingeführten variablen Mindeststandards für junge Erwachsene haben im Zusammenwirken mit der Entwicklung am Arbeitsmarkt auch zu einer deutlichen Reduktion dieser Zielgruppe geführt. So bezogen im Jänner 2018 noch knapp 14.000, im März 2021 nur mehr 8.800 junge Erwachsene eine Leistung der Wiener Mindestsicherung. Des Weiteren wurden die Angebote des AMS für Jugendliche in den letzten Jahren sukzessive ausgebaut, sodass eine hohe Schulungsquote erreicht wurde.

In der Betreuung zeigte sich bereits, dass die „4 Monatsregelung“ einer raschen Vermittlung in den Arbeitsmarkt bzw. in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme entgegensteht. Über 70% der jungen Erwachsenen schöpfen die vier Monate voll aus bzw. überschreiten diese ohne entsprechender Mitwirkung trotz eines umfassenden Angebots. Gründe dafür sind unter anderem Nichtantritte sowie häufige Abbrüche von Maßnahmen, die eine kontinuierliche Betreuung und Integration verunmöglichen. Mit dem Angebot im U25 – unter anderem durch das Fallmanagement und die nachgehende Sozialarbeit – wird künftig mehr Kontinuität, eine rasche Vermittlung in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und eine raschere Integration erreicht werden.

Zu Z. 5 (§ 8):

Hier wurde die Rechtslage bereinigt, da es nicht möglich ist, für volljährige Personen zur Obsorge berechtigt zu sein. Diese Klarstellung hat somit keine Auswirkungen auf den Vollzug des Wiener Mindestsicherungsgesetzes.

Zu Z. 6 (§ 10 Abs. 6 Z 1):

§ 10 Abs. 6 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes legt jene Leistungen fest, die nicht als Einkommen bei der Berechnung der Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu berücksichtigen sind. In § 10 Abs. 6 Z 1 wird die Anrechnungsausnahme auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung auch für familienbezogene Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988 sowie für den Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a EStG 1988 erweitert. Die Erweiterung der Nichtanrechnung familienbezogener Leistungen soll Familien, die Leistungen der Wiener Mindestsicherung beziehen - insbesondere Eltern mit geringen Erwerbseinkommen, u.a. durch die Nichtanrechnung des Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a EStG 1988, der eine Freibetragsgrenze für im Erwerbsleben stehende Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung darstellt (wie vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019-25 und G 171/2019, RZ 116 als zulässig erachtet wurde) - zugutekommen. Des Weiteren erfolgt mit dieser Bestimmung eine Umsetzung des § 7 Abs. 4 erster Satz Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Zu Z. 7 (§ 11a):

Die Ermittlungen zu den Gutschriften aus einer Arbeitnehmerveranlagung verursachen sowohl bei der Behörde als auch bei den Bezieher*innen einen erhöhten Arbeits- bzw. Mitwirkungsaufwand sowie zeitliche Verzögerungen im Verfahren, die außer Relation zu der Höhe der anzurechnenden Gutschriften stehen. Daneben stellt die Anrechnung von Gutschriften aus der Arbeitnehmerveranlagung auch keinen Arbeitsanreiz dar und wirkt sich negativ auf die Motivation der erwerbsfähigen Bezieher*innen aus, aktiver an der Arbeitsmarktintegration mitzuwirken.

Gutschriften aus einer Arbeitnehmerveranlagung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988 (§§ 39,40 und 41 EStG 1988) sind bei der Bemessung von Leistungen der Mindestsicherung künftig nicht mehr zu berücksichtigen (Beschäftigungsbonus plus). Mit dieser Bestimmung wird insbesondere eine Freibetragsgrenze für im Erwerbsleben stehende Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung vorgenommen. Der Verfassungsgerichtshof hat die Regelung einer solchen Freibetragsgrenze für im Erwerbsleben stehende Sozialhilfebezieher*innen durch den Landesgesetzgeber als zulässig erachtet (vgl. VfGH 12.12.2019, G 164/2019-25 und G 171/2019, RZ 116).

Zu Z. 8 und Z. 9 (§ 12 Abs. 3):

Gemäß § 7 Abs. 8 Z 2 SH-GG schließt auch der angemessene Wohnbedarf der unterhaltsberechtigten Angehörigen der anspruchsberechtigten Person eine Verwertung von unbeweglichen Vermögen aus.

Der Vermögensfreibetrag wurde gemäß § 7 Abs. 8 Z 3 SH-GG auf 600% pro anspruchsberechtigter Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht.

Zu Z. 10 (§13):

Ist unbewegliches Vermögen zwar vorhanden, aber nicht verwertbar, muss die Gewährung weiterer Hilfe nach einer Dauer der Hilfeleistung von 3 Jahren davon abhängig gemacht werden, dass allfällige spätere Ersatzansprüche des Kostenträgers sichergestellt werden (vgl. § 7 Abs. 8 Z 2 SH-GG). Wird das Vermögen verwertbar, ist nach den Bestimmungen über den Kostenersatz bei verwertbarem Vermögen vorzugehen. Diese Dreijahresfrist beginnt erst dann wieder neu zu laufen, wenn Leistungen über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht mehr bezogen werden. Die jeweiligen Zeiträume der Unterbrechung des Leistungsbezuges sind bei der Berechnung der Dreijahresfrist jedenfalls nicht zu berücksichtigen. Die Unterbrechungsregelung von über drei Monaten ist notwendig, um die Effektivität der Sicherstellungsfristberechnung sicherzustellen und etwaige Umgehungen der Dreijahresfrist durch kurze Bezugsunterbrechungen hintanzuhalten. Die Dauer von drei Monaten ist angemessen, um eine entsprechende Wirksamkeit sicherzustellen.

Zu Z. 11 (§15):

Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass eine Kürzung um 50 Prozent von Leistungen der Mindestsicherung auch dann zu erfolgen hat, wenn eine fortgesetzte Verweigerung hinsichtlich der in § 15 aufgezählten Tatbestände vorliegt.

Auch bei der 100 Prozent Kürzung hat die Praxis gezeigt, dass eine Mindestkürzungsdauer insbesondere aus spezialpräventiven Gründen notwendig ist, um eine entsprechende Sanktionswirkung und Mitwirkungssteigerung bei den Bezieher*innen erzielen zu können. Derzeit entfaltet die 100 Prozent Kürzung in vielen Fällen keine Wirkung, da diese nur für den Zeitraum der

fortgesetzten beharrlichen Weigerung erfolgt und durch entsprechende Meldungen der Bezieher*innen beim AMS Wien nach kurzer Zeit wieder von der Behörde aufzuheben ist. Die Mindestsicherung wird im Voraus für den Folgemonat ausbezahlt, sodass der „Sanktionsbescheid“ vor dem Zeitraum der Kürzung an die Bezieher*innen übermittelt wird. Dies gibt den Bezieher*innen Zeit sich kurzfristig beim AMS zu melden und die Kürzung ist von der Behörde danach wieder vollständig aufzuheben.

Zu Z. 12 (§24a):

Aus sachlichen Gründen ist es notwendig, auch hinsichtlich einer rückwirkenden Zuerkennung von Leistungen ausländischer Pensionsversicherungsträger sowie hinsichtlich Leistungen nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG, BGBl. Nr. 324/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2020, gleich wie bei Versicherungsleistungen nach dem ASVG oder dem AIVG oder bei Leistungen nach dem KBGG oder dem UVG oder bei einem Anspruch auf Unterhalt oder auf Wohnbeihilfe nach dem WWFSG 1989 einen Kostenersatzanspruch nach § 24a vorzusehen. Damit wird sichergestellt, dass die meist über mehrere Monate vorgestreckte Leistung der Mindestsicherung entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip (vgl. § 1 Abs. 3 WMG) in vollem Umfang für den Zeitraum, für den eine Nachzahlung eines Versicherungsträgers bzw. eines Dritten rückwirkend zuerkannt wurde, erstattet wird.

Zu Z. 13 und Z. 15 (§ 28 Abs. 18 und § 29 Abs. 7):

Der RH empfahl dem Land Wien, die Aufwendungen für die Betreuung der Personen in Grundversorgung leistungsübergreifend (insbesondere inklusive der Mindestsicherung) zu erheben und für eine Steuerung zu nutzen (TZ 9, Reihe BUND 2021/8 bzw. Reihe WIEN 2021/3).

Das Land Wien führte in seiner Stellungnahme aus, dass es für die leistungsübergreifende Erhebung der Aufwendungen für die Betreuung es eines (automatisierten) Datenaustauschs bedürfe. Dieser erfordere jedoch eine hierfür geeignete datenschutzrechtliche Grundlage, die gesetzlich geregelt werden müsse. Das Land Wien beabsichtige, im Zuge einer kommenden Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes die datenschutzrechtlichen Grundlagen für den Vollzug dahingehend anzupassen, um eine effiziente Datenübermittlung im Einklang mit dem Datenschutzrecht implementieren zu können.

Weiters empfahl der RH dem Land Wien, den Fonds Soziales Wien und die MA 40 bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Mindestsicherung und Grundversorgung zu einer möglichst effizienten und effektiven Zusammenarbeit anzuhalten (TZ 24, Reihe BUND 2021/8 bzw. Reihe WIEN 2021/3).

Das Land Wien führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine Optimierung dieser beiden Leistungen bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einen rechtmäßigen und weitgehend automatisierten Datenaustausch voraussetze, für den die Datenschutzrechtsgrundlage geprüft und gegebenenfalls verbessert werden müsse. Infolge der Überprüfung des RH haben etliche Koordinationstreffen zwischen der MA 40 und dem Fonds Soziales Wien stattgefunden. Es sind Vereinbarungen über die Anrechnung der Grundversorgung getroffen und darauf aufbauend die Dienstanweisungen für den Vollzug der Wiener Mindestsicherung im September 2019 und im April 2020 adaptiert worden. Das Land Wien beabsichtige, im Zuge einer kommenden Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes die datenschutzrechtlichen Grundlagen für den Vollzug dahingehend anzupassen, dass eine effiziente Datenübermittlung im Einklang mit dem Datenschutzrecht implementiert werden könne.

Diesen Empfehlungen des Rechnungshofes wird mit der vorliegenden Novelle nunmehr nachgekommen.

Durch die direkte Bekanntgabe der angeführten Daten zwischen FSW und MA 40 wird künftig sichergestellt, dass die Grundversorgungsleistung gleich in der richtigen Höhe angerechnet wird und Gründe, die zu einer Änderung oder Einstellung der Grundversorgung führen, auch in das Ermittlungsverfahren für die Berechnung der Mindestsicherung einfließen können, ohne die Bezieher*innen damit zusätzlich befassen zu müssen. Auch die Anrechnung bei rückwirkender Zuerkennung von Ansprüchen (z.B. Kinderbetreuungsgeld oder Unterhaltsvorschuss) kann künftig direkt zwischen der MA 40 und dem FSW abgeklärt werden.

Zu Z. 14 (§ 29 Abs. 4 Z 4):

Wohnt eine Partei in einer vom Fonds Soziales Wien anerkannten oder geförderten Einrichtung, so hat der Fonds Soziales Wien auf Ersuchen der Behörde Auskünfte über Aufnahme- und Entlassungsdatum, die Aufenthaltsdauer sowie die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrags zu erteilen.

Da die Meldung des Hauptwohnsitzes in einer Einrichtung meist nicht zeitgleich mit der tatsächlichen Aufnahme der Person erfolgt, war die Bestimmung um die Adresse der Einrichtung zu ergänzen. Diese Daten sind für das Ermittlungsverfahren der weiteren Vorgangsweise (Ruhen bzw. Einstellung der Leistung) notwendig.

Zu Z. 16 (§ 39a)

Die Förderung der Integration in das Erwerbsleben sowie einer möglichst nachhaltigen Integration wurden in der WMG-Novelle 2018 mit der Schaffung des Beschäftigungsbonus gemäß § 11 WMG und des Beschäftigungsbonus plus gemäß §39a angestrebt. Während der Beschäftigungsbonus administrativ einfach zu vollziehen und zu kommunizieren ist, hat sich der Beschäftigungsbonus plus als wenig effizient und effektiv gezeigt. 2020 wurde der Beschäftigungsbonus plus insgesamt 61 Mal gewährt. 2019 lagen die Zahlen auf einem ähnlichen Niveau. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass Ausstiege aus der Mindestsicherung meist nur schrittweise erfolgen und vielfach keine längeren Beschäftigungsverhältnisse vorliegen. Sobald allerdings eine nachhaltige Integration gelungen ist (längeres Beschäftigungsverhältnis), wird der Beschäftigungsbonus plus nicht mehr beantragt. Die Anreizwirkung einer solchen Maßnahme ist als sehr gering zu bezeichnen, daher wird der Beschäftigungsbonus plus gemäß § 39a WMG gestrichen und durch einen neuen Einkommensfreibetrag „ersetzt“ (vgl. Z. 7 (§ 11a)).

Zu Z. 21 (§ 44 Abs. 14 bis 18):

Die Änderungen in §§ 12 und 13, welche in Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erfolgen, sollen mit Ende der in diesem Gesetz vorgesehenen Übergangsfrist, somit mit 01. Juni 2021, in Kraft treten. Für die Zeit vor In-Kraft-Treten der Änderungen soll das WMG in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin angewendet werden.

Bescheide, die gemäß § 13 erlassen wurden, in Rechtskraft erwachsen sind und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 31. Mai 2021 beziehen, sind von amtswegen für den Zeitraum ab 01. Juni 2021 an die neue Rechtslage anzupassen. Dabei sind rechtskräftige Bescheide von amtswegen mit Bescheid einzustellen und neue Bescheide ohne Sicherstellung zu erlassen, sofern der Bezugszeitraum noch nicht drei Jahre beträgt. In die Frist gemäß § 13 sind die Zeiten des Bezuges von Leistungen der Wiener Mindestsicherung vor dem 01. Juni 2021 nach den neuen Bestimmungen des § 13 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2021 einzurechnen.

Die Änderungen in §§ 10 und 11a welche in Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erfolgen, sollen mit Ende der in diesem Gesetz vorgesehenen Übergangsfrist, somit mit 01. Juni 2021 in Kraft treten. Die übrigen Bestimmungen sollen mit 01. August 2021 in Kraft treten.

Zu Z. 22 (§ 44a Abs. 7):

Gemäß § 44a Abs. 7 sollen Zulagen und Bonuszahlungen, die von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgrund der COVID-19-Krise und der damit zusammenhängenden erschwerten Arbeitsbedingungen zusätzlich ausbezahlt werden, nicht der Anrechnung gemäß § 10 Abs. 1 unterliegen. Damit sollen erwerbstätige Bezieher*innen und deren besonderer Arbeitseinsatz während der Krise gefördert werden (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.2019, G 164/2019-25 und G 171/2019, RZ 116).